

II-1030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

der Abgeordneten Leikam
und Genossen
betreffend Änderung des Schulzeitgesetzes 1988
gemäß § 26 GOG

No. **102** /A
Präs.: **4. MRZ. 1991**
.....

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 idF BGBl. Nr. 144/1988 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulzeitgesetz 1985 idF BGBl. Nr. 144/1988, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Z 1 letzter Satz lautet:

"Verordnungen zu Verlegung der Semesterferien sind spätestens bis zum 30.4. des Jahres zu erlassen, das dem Jahr der Semesterferien vorangeht."

Artikel II

(1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Verordnungen zu Verlegung der Semesterferien des Schuljahres 1991/1992 können unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bis zum 30. Juni 1991 erlassen werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht vor, daß die Landeschulräte bzw. die Landesregierungen mittels Verordnung die im Gesetz festgelegten Semesterferien für das jeweilige Bundesland festlegen können. Das Gesetz sieht weiter vor, daß die Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien spätestens jeweils vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen sind, das den Semesterferien vorangeht.

Ohne den Umstand zu verkennen, daß diese Regelung in dieser Weise vorgesehen wurde, um einerseits eine langfristige familiäre Urlaubsplanung, aber auch eine schulische (Winterskikurse) Planung zu ermöglichen, scheint dennoch diese Regelung zeitlich sehr eingeschränkt.

Die unterfertigten Abgeordneten vertreten daher die Auffassung, daß zur Koordinierung der Semesterferien zwischen den einzelnen Ländern ein größerer Zeitrahmen gewährt werden sollte.

Es wurde daher in dem vorliegenden Initiativantrag der Zeitpunkt zur Erlassung der im Gesetz vorgesehenen Verordnungen um vier Monate verlängert.

